

Wärmepumpe Nachweis nach § 9 EWKG

*Hinweis: Diese Vorlage dient der Nachweisführung und ist der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / dem bevollmächtigten
 Bezirksschornsteinfeger innerhalb von 12 Monaten vorzulegen.*

Der Nachweis ist von der Eigentümerin / vom Eigentümer auszufüllen und zu unterschreiben.

Anschrift des Gebäudes (für das der Nachweis geführt wird)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Baujahr

--	--	--	--

Wärmepumpe - Wohngebäude und Nichtwohngebäude

Elektrische Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 813/2013 ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden **oder**

elektrische Luft/Luft-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 2016/2281 ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden **oder**

gasbetriebene Sole-Wasser-Wärmepumpe, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 813/2013 ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden **oder**

gasbetriebene Luft/Luft-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 2016/2281 ordnungsgemäß in den Verkehr gebracht wurden.

A. Wärmeversorgung wird vollständig durch Wärmepumpe gedeckt

Die Anforderungen des EWKG sind damit vollständig erfüllt.

oder

B. Wärmeversorgung wird durch Wärmepumpe und mindestens einen weiteren Wärmeerzeuger gedeckt

Werden mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien in diesem Fall gedeckt, so sind die Anforderungen des EWKG vollständig erfüllt.

Werden weniger als mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien in diesem Fall gedeckt, so sind die Anforderungen des EWKG nur anteilig erfüllt und eine weitere Maßnahme zur Erfüllung der Nutzungspflicht ist erforderlich und mit ergänzendem Formular nachzuweisen.

Die Heizungsanlage erfüllt das EWKG in diesem Fall (nach Abschätzung) zu:

 %

(Hinweis: Ein Erfüllungsgrad von 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs beträgt 100 %.)

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin / des Eigentümers

--	--

Hinweis: Ordnungswidrig handelt, wer der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage nachkommt.